

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2026

Herausgegeben in Hildesheim am 13. Mai 2026

Nr. 20

Inhalt	Seite
15.12.2025 - Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027	362
05.05.2026 - Sitzung Ausschuss für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz; Landkreis Hildesheim	365
08.05.2026 - Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim; Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026	368
12.05.2026 - Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtentwässerung Hildesheim	369
13.05.2026 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl des Rates der Gemeinde Harsum und der Ortsräte Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg; Gemeinde Harsum	370
13.05.2026 - Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Harsum am 13. September 2026 und einer etwaigen Stichwahl am 27. September 2026; Gemeinde Harsum	375

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	524.217.700 €	538.046.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	540.834.000 €	564.335.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.880.000 €	3.720.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	441.900 €	441.900 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	514.805.500 €	531.361.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	515.811.200 €	541.833.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	18.240.700 €	24.643.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	103.018.000 €	126.670.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	84.159.600 €	101.409.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.180.500 €	11.794.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 84.159.600 € (2026) bzw. 101.409.900 € (2027) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 57.110.400 € (2026) bzw. 24.437.400 € (2027) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.800.000 € (2026) bzw. 88.500.000 € (2027) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	2026	2027
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	822 v. H.	822 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	822 v. H.	822 v.H.
2. Gewerbesteuer	440 v. H.	440 v.H.

§ 6

- a.) Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.
- b.) Als erheblich im Sinne des § 12 (1) KomHKVO gelten grundsätzlich Maßnahmen mit einem Investitionsauszahlungsvolumen ab 200.000 €.
- c.) Als erheblich im Sinne des § 4 (6) KomHKVO (Darstellung im Haushalt) gelten Maßnahmen ab einem Investitionsauszahlungsvolumen von 1.000.000 € (Baumaßnahmen) bzw. 200.000 € (sonstige Maßnahmen) und sind somit einzeln dargestellt.
- d.) Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),
- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
 - die wirtschaftlich durchlaufend sind,
 - die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen oder
 - die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Hildesheim, den 15.12.2025

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 110 Abs. 8, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 176 Abs. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.05.2026 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-254021(2026/2027) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2026 / 2027 liegt gem. § 114 (2) NKomVG vom 15.05.2026 bis zum 26.05.2026 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A120, zu folgenden Öffnungszeiten Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 11.05.2026

gez. Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

Sitzung Ausschuss für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 19.05.2026, 16:00 Uhr
Raum, Ort: Kleiner Sitzungssaal, Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim
Zusatzinformation:

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2.	Genehmigung des öffentlichen Protokolls der A3-A6-Sitzung vom 02.09.2025	
3.	Genehmigung des öffentlichen Protokolls der A3-Sitzung vom 18.11.2025	
4.	Genehmigung des öffentlichen Protokolls der A3-Sitzung vom 15.01.2026	
5.	Genehmigung des öffentlichen Protokolls der Sitzung vom 18.02.2026	
6.	Einwohnerfragestunde	
7.	Freigabe von Mitteln für den Neubau des Tierheims	Beschlussvorlage BV/1111/XIX-1
8.	Hochwasser- und Bevölkerungsschutz; Einrichtung und Aufstellung eines Fachzuges Hochwasserschutz	Informationsvorlage IV/1110/XIX
9.	Vereinbarungen zwischen der Stadt Hildesheim, dem Landkreis Hildesheim, der Stadt Salzgitter und dem Landkreis Goslar über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Leitstellen	Beschlussvorlage BV/1150/XIX
10.	Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim	
10.1.	Rettungsdienst; 2. Controllingbericht 4. Quartal 2025	Informationsvorlage IV/1114/XIX
10.2.	3. Controllingbericht 1. Quartal 2026	Informationsvorlage IV/1135/XIX

- 10.3. Rettungsdienst
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 24.11.2025
- mit Anfrage und Antwort 456/XIX
Antrag Antrag 989/XIX
- 10.4. Rechtswidrige Planung und Durchführung des Rettungsdienstes im
Landkreis Hildesheim -
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.01.2026
Antrag ANT/1053/XIX
- 10.5. Unzureichende des Leistungen des Rettungsdienstes -
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.01.2026
- mit Anfrage und Antwort 468/XIX
Antrag ANT/1055/XIX
- 10.6. Unzureichende Leistungen des Rettungsdienstes
Bezug:
1. Unsere Anfrage Nr. 468/XIX vom 14.01.2026 und Ihre Antwort
vom 20.01.2026
2. Unsere Anfrage Nr. 396/XIX vom 15.07.2025 und Ihre Antwort
11.08.2025
3. E-Mail von Frau Reyer vom 14.01.2026 (im Vorgriff auf das Proto-
koll) Beantwortung einer Anfrage von Herrn Prior in der Sitzung des
Kreistages am 11.12.2025
4. Unsere Anfrage Nr. 451/XIX vom 14.11.2025 und Ihre Antwort
vom 16.12.2025
5. Unsere Anfrage Nr. 443/XIX vom 29.10.2025 und Ihre Antwort
vom 17.11.2025
6. Unsere Anfrage Nr. 457/XIX vom 15.12.2025 und Ihre Antwort
vom 22.01.2026 -
Antrag der CDU-Fraktion vom 27.01.2026
- mit Anfrage 476/XIX
Antrag ANT/1068/XIX
- 10.7. Rettungsdienst in Stadt und Landkreis Hildesheim -
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2026
Antrag ANT/1094/XIX
- 10.8. Überwachung von Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis
Hildesheim -
Antrag der CDU-Fraktion vom 01.04.2026
- mit der Anfrage 507/XIX
Antrag ANT/1112/XIX
11. Rettungsdienstbedarfsplan - Experimentierklausel
- 11.1. Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentierklausel für zusätzliche
Rettungswagen (RTW) nutzen -
Antrag der FDP-Fraktion vom 05.02.2026
Antrag ANT/1075/XIX
- 11.2. Änderungsantrag zu TOP Ö13 bzgl. des Antrags (ANT/1075/XIX) zum
Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentierklausel für zusätzliche
Rettungswagen (RTW) nutzen -
Antrag der FDP-Fraktion vom 13.02.2026
Antrag ANT/1080/XIX
- 11.3. Änderungsantrag zu TOP Ö13 bzgl. des Antrags (ANT/1075/XIX) und
(ANT/1080/XIX) zum Rettungsdienstbedarfsplan / Experimentier-
klausel für zusätzliche Rettungswagen (RTW) nutzen -
Antrag der FDP-Fraktion vom 16.02.2026
Antrag ANT/1082/XIX
- 11.4. Änderungsantrag zum Antrag 1082/XIX vom 16.02.2026 der FDP-
Fraktion im Kreistag -
Antrag der Gruppe vom 19.02.2026
Antrag ANT/1085/XIX

12. Förderung der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e.V. Antrag ANT/1059/XIX
- Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2026
- 12.1. Förderung der Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienst Hildesheim e.V. Antrag ANT/1100/XIX
- Antrag der CDU-Fraktion vom 13.03.2026
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, 05.05.2026

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Hildesheim Wahlperiode vom 01.11.2021 bis 31.10.2026

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 77 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) mache ich hiermit bekannt, dass der Kreistagsabgeordnete Thomas Grabow sein Mandat im Kreistag des Landkreises Hildesheim niedergelegt hat.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson über.

Herr Grabow wurde durch Listenwahl gewählt, so dass sich die Reihenfolge der Ersatzpersonen nach § 38 Abs. 3 NKWG richtet.

Der Sitz ist am 07.05.2026 auf **Frau Beate Senholdt, Schellerten** übergegangen.

Hildesheim, 08.05.2026

Landkreis Hildesheim
stellv. Kreiswahlleiter



Voß



TAGESORDNUNG

für die Sitzung des

Verwaltungsrates der Stadtentwässerung Hildesheim

am 2. Juni 2026, 17:00 Uhr

im Besprechungsraum der SEHi,
Kanalstr. 50, 31137 Hildesheim

-öffentlicher Teil-

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Neufassung der Satzung der Stadtentwässerung Hildesheim kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (SEHi) über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Hildesheim, den 12.05.2026

Stadtentwässerung Hildesheim, kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Dr.-Ing. Erwin Voß M.Sc.



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 13.05.2026
1305/2607

Wahlbekanntmachung

anlässlich der Wahl des Rates der Gemeinde Harsum und der
Ortsräte Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum,
Klein Förste, Machtsum und Rautenberg

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 32 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280/431), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

Die laufende Kommunalwahlperiode endet am 31. Oktober 2026. Die Landesregierung hat durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) festgelegt, dass die kommunalen allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 am

13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfinden werden.

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) im Rat der Gemeinde Harsum

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde Harsum wird gemäß § 46 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmt.

Die Anzahl der zu wählenden Ratsfrauen oder Ratsherren beträgt **26 Ratsfrauen oder Ratsherren.**

2. Wahlgebiet und Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Wahl des Rates der Gemeinde Harsum ist das Gebiet der Gemeinde Harsum. Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG wird die Wahl des Rates der Gemeinde Harsum in einem Wahlbereich durchgeführt.

Das Wahlgebiet für den Ortsrat Adlum ist das Gebiet der Ortschaft Adlum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Asel ist das Gebiet der Ortschaft Asel, das Wahlgebiet für den Ortsrat Borsum ist das Gebiet der Ortschaft Borsum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Harsum ist das Gebiet der Ortschaft Harsum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Hönnersum ist das Gebiet der Ortschaft Hönnersum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Hüddessum ist das Gebiet der Ortschaft Hüddessum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Klein Förste ist das Gebiet der Ortschaft Klein Förste, das Wahlgebiet für den Ortsrat Machtsum ist das Gebiet der Ortschaft Machtsum, das Wahlgebiet für den Ortsrat Rautenberg ist das Gebiet der Ortschaft Rautenberg.

3. Ortsratswahlen

Die Zahl der wählenden Ortsratsmitglieder wird gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Harsum bestimmt. Die Zahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder und die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag lauten je Ortschaft:

Ortschaft	Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag
Adlum	5	10
Asel	7	12
Borsum	9	14
Harsum	9	14
Hönnersum	5	10
Hüddessum	5	10
Klein Förste	5	10
Machtsum	5	10
Rautenberg	5	10

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur diesen Bewerber enthalten.

4. Wahlvorschläge

Die Ratsfrauen und Ratsherren und die Ortsratsmitglieder werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Ein Wahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl des Rates der Gemeinde darf mehrere, jedoch höchstens 31 Bewerberinnen oder Bewerber je Wahlvorschlag enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Wahl eines Ortsrates darf mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber, höchstens jedoch die unter lfd. Nr. 3 aufgeführte Höchstzahlen der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag enthalten. Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten

- 3 -

Einzelperson darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten. Dabei können Personen sich nicht nur selbst auf einem Einzelwahlvorschlag zur Wahl stellen, sondern es ist auch möglich, dass sie eine andere Person für die Wahl vorschlagen.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

5. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 49 Abs. 1 NKomVG. Danach sind zur Ratsfrau bzw. zum Ratsherrn Personen wählbar, die am Wahltag

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- seit mindestens sechs Monaten im Gebiet der Gemeinde Harsum ihren Wohnsitz haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sind und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 + 3 NKWG nicht erfüllen, d. h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Nds. Landtag mit mindestens einer Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsi-

schen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Auf dem Wahlvorschlag sollen nach § 21 Abs. 11 NKWG zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

8. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag für den Rat der Gemeinde Harsum, den Ortsrat Borsum und den Ortsrat Harsum muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein Wahlvorschlag für die Ortsräte Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg muss von mindestens 10 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die

- 5 -

Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO wird hinwiesen. Die Formblätter werden vom Gemeindegewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 – 4 NKWG bei folgenden Parteien oder Wählergruppen nicht erforderlich:


- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Bündnis für Borsum! – Die Unabhängigen in der Gemeinde Harsum
- Alternative für Deutschland (AfD)

9. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Harsum und der Ortsräte Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindegewahlleiter, Rathaus, Oststraße 27, 31177 Harsum, Zimmer-Nr. E1/Raum 16 einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Harsum, den 13.05.2026



Koch
Gemeindegewahlleiter
Gemeinde Harsum



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

31177 Harsum, den 13.05.2026
1305/1007

Wahlbekanntmachung

**anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
der Gemeinde Harsum am 13. September 2026
und einer etwaigen Stichwahl am 27. September 2026**

Gemäß § 45 b (3) des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280/431), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich folgendes bekannt:

Gemäß Beschluss des Rates vom 17.03.2026 findet die Wahl einer neuen Bürgermeisterin oder eines neuen Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 1 NKomVG am

13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die Amtszeit der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.10.2034.

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Harsum.

2. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind nach § 48 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Personen berechtigt, die

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) und
- am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Harsum ihren Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

3. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 1, S. 1 Nr. 3 NKomVG. Danach können Personen gewählt werden, die

- am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sind,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind,
- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten und
- nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gemäß § 80 Abs. 5 NKomVG ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Beamtin bzw. Beamter auf Zeit und hauptamtlich tätig. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Gibt es mehrere zugelassene Wahlvorschläge, ist als Bürgermeisterin oder Bürgermeister gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Gemeindevorstand zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. Verzichtet eine Person auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Stichwahl mit der verbliebenen Person statt. Wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, findet eine neue Direktwahl statt.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr *Ja-Stimmen* als *Nein-Stimmen* erhalten hat. Erhält die vorgeschlagene Person nicht die erforderlichen Stimmen, wird eine neue Direktwahl durchgeführt.

5. Stichwahl

Für den Fall, dass eine Stichwahl durchzuführen ist, findet diese am

27. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

6. Wahlvorschläge

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 45 a i. V. m. § 45 d und § 21 Abs. 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf einem Einzelwahlvorschlag können Einzelpersonen sich selbst oder eine andere Person für die Wahl vorschlagen. **Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).**

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nach § 45 a i.V. m. § 21 Abs. 7 NKWG nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 + 3 NKWG nicht erfüllen, d. h., die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Nds. Landtag durch mindestens eine Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft fest-

gestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 130 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formularen zu erbringen.

Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. Die Formblätter werden vom Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs.4 i. V. m. § 21 Abs. 10 Nr. 1 – 4 NKWG nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber und bei folgenden Parteien oder Wählergruppen:

- 5 -


- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Bündnis für Borsum! – Die Unabhängigen in der Gemeinde Harsum

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Harsum möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter, Rathaus, Oststraße 27, 31177 Harsum, Zimmer-Nr. E1/Raum 16 einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 06. Juli 2026, 18:00 Uhr.

Harsum, den 13.05.2026



Koch
Gemeindewahlleiter
Gemeinde Harsum